

Bundesrathsbeschluß

über

den Rekurs des Herrn A. Spörry in Baden betreffend ein Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau wegen Uebertretung der Art. 11 und 7 des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken.

(Vom 13. April 1891.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Industrie- und Landwirthschaftsdepartements und nach Einsicht der Akten, aus welchen sich ergibt:

Den 9. April 1889 wurde Albert Spörry, Fabrikant in Baden, vom Bezirksgerichte Baden wegen Uebertretung der Art. 11 und 7 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken zu Fr. 200 Buße und zu den Kosten verurtheilt:

„1. weil in der Fabrik des Beklagten Tag für Tag eine Ueberschreitung des Normalarbeitstages stattfindet, indem Vor- und Nachmittags vorzeitig mit der Fabrikarbeit begonnen werde (Art. 11 des Bundesgesetzes);

„2. weil die den Arbeitern auferlegten Bußen, entgegen der Bestimmung des Art. 7, Abs. 3, des Bundesgesetzes, nicht im Interesse der Arbeiter verwendet, sondern dem Betriebsunternehmer zugeschrieben werden.“

Eine gegen dieses Urtheil beim Obergericht des Kantons Aargau erhobene Rekursbeschwerde wurde mit Entscheid vom 19. Juli gl. Js. abgewiesen und das erstinstanzliche Urtheil bestätigt.

Ebenso ist auch das Bundesgericht, an welches sich der Rekurrent gewendet hatte, wegen Inkompetenz auf dessen Beschwerde nicht eingetreten, und wurde derselbe zu der Bezahlung der Ausfertigungsgebühren angehalten (20. Dezember 1889).

In Folge dessen gelangte Herr Spörry in einer am 13. Dez. 1890 eingegangenen Rekurschrift an den Bundesrath mit dem Ansuchen, „es wolle derselbe das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 19. Juli 1889, sowohl was die angebliche Ueberschreitung des Normalarbeitstages, als auch die gesetzwidrige Verwendung der Bußgelder betrifft, weil im Widerspruche stehend mit dem Sinn und Geiste des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken, aufheben“.

Das antragstellende Departement hat diese Eingabe dem Regierungsrath des Kantons Aargau zur Begutachtung übermittelt, der mit Zuschrift vom 29. Januar a. c. im Wesentlichen mittheilt, daß er nach erfolgter Durchsicht der Akten und nach Einvernahme der Staatsanwaltschaft von einer eingehenden materiellen Vernehmung Umgang nehme und vollständig die Auffassung des Obergerichtes theile.

Das Gutachten der eidgenössischen Fabrikinspektoren vom 20. Februar a. c. schließt sich den Ausführungen des obergerichtlichen Urtheiles ebenfalls an und beantragt Abweisung des Rekurses.

Der Fabrikinspektor des III. Kreises wurde zudem beauftragt, die Betriebsverhältnisse des Etablissements Spörry zu untersuchen; derselbe erstattet darüber mit Schreiben vom 17. März a. c. einläßlich Bericht;

in Erwägung:

Ad 1. Artikel 11 des eidgenössischen Fabrikgesetzes sagt in seinem Absatz 1: „Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als **11** Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen“ etc. Wenn nun der Beschwerdeführer zur Rechtfertigung seines Verhaltens bezüglich der Arbeitszeit die Betriebsverhältnisse seiner Fabrik auseinandersetzt und die technische Nothwendigkeit der bis anhin tagtäglich in gleicher Weise praktizirten Inangansetzung der Maschinen nachzuweisen versucht, so ist dem doch entgegenzuhalten, daß kein Etablissement bekannt ist, in welchem auch nur annähernd so viel Zeit (10—15 Minuten) beansprucht wird, um die ganze Maschinenthätigkeit zu erstellen.

Selbst wenn die Behauptungen des Firmainhabers als richtig anerkannt werden müßten, so kann daraus gleichwohl kein Grund

für die Nothwendigkeit abgeleitet werden, Arbeiter vor Beginn der gesetzlichen Arbeitszeit zum „Anlassen“ der Maschinen zu verwenden. Sofern es sich nur um allmälige Einkehrung der Transmissionen handelt, genügt das Aufsichtspersonal, welches zu dieser Thätigkeit vor Beginn des Normalarbeitstages befugt ist, vorausgesetzt, daß nicht ganz besondere Mängel der Einrichtung bestehen. Sind aber solche technische Mängel in Wirklichkeit vorhanden, welche das sonst in allen derartigen Etablissements übliche Verfahren verunmöglichen, so ist es nicht nur angezeigt, sondern geradezu geboten, denselben abzuheffen.

Es ist nun thatsächlich konstatiert worden, daß jeweilen zirka 10 Minuten vor der für den Beginn der Arbeit festgesetzten Stunde die Turbinen in Bewegung gesetzt werden und daß von da an bis zum vollständigen Heben der Fallen eine Zeitdauer von 10 Minuten nöthig ist. Rekurrent verlangt deshalb von seinen Arbeitern, daß sie mindestens 5 Minuten vor der Zeit an ihren Plätzen sich befinden, um das successive Einkehren der Maschinen zu bewerkstelligen. Allerdings wird, wie aus den Akten zu ersehen ist, Niemand gebüßt, der nicht nach 6 resp. 1 Uhr sich an der Arbeit befindet, wohl aber werden die nicht vor der Zeit kommenden Arbeiter getadelt. Darnach werden die Arbeiter der Spinnerei A. Spörry in Baden faktisch täglich zur Ueberschreitung des Normalarbeitstages um 10—15 Minuten angehalten. Die Einrede des Rekurrenten, daß gleichsam als Ersatz Vor- oder Nachmittags Pausen von je 15 Minuten eingeräumt werden, ist nicht stichhaltig, indem gar keine eigentlichen Pausen stattfinden, sondern den Leuten nur gestattet wird, während der Arbeit Erfrischungen zu sich zu nehmen.

Die Untersuchung des Fabrikinspektors hat im Weitern ergeben, daß, nachdem 10 Minuten vor 1 Uhr mit dem Anlassen der Turbinen begonnen worden war, 4 Minuten vor 1 Uhr, d. h. nach Verlauf von 6 Minuten, fast sämtliche Maschinen sich in Thätigkeit befanden. Es war demnach nach 6 Minuten schon genügende lebendige Kraft in der Transmissioun vorhanden, um die durch Einschaltung sämtlicher Maschinen sich bietenden Widerstände zu überwinden. Wenn also mit dem Anlassen der Turbinen erst 5 Minuten vor der Zeit begonnen würde, wie in andern Etablissements es geschieht, so kämen die pünktlich zur Stunde die Arbeitsräume betretenden Arbeiter früh genug, um, der Entfernung ihrer Arbeitsplätze vom Fabrikeingang entsprechend, die ihnen zur Bedienung zugewiesenen Maschinen successive einzukehren.

Was die Interpretirung des Rekurrenten betrifft, als sei die Betheiligung seiner Arbeiter bei der täglichen Ingangsetzung der

Maschinen eine Hilfsarbeit, so kann dies nur zugegeben werden, sofern es sich um die Thätigkeit des Turbinenwärters oder allenfalls auch des Aufsichtspersonals handelt; jede weitere Ausdehnung des Begriffes fällt jedoch dahin. Das „Anlassen“ der Maschinen fällt gewiß unter den Begriff Arbeit im Sinne des Gesetzes; die Ingangsetzung jener bedingt die Anwesenheit der Arbeiter, und es bildet somit der Beginn dieser ihrer Thätigkeit zugleich auch den Anfang ihres Arbeitstages. Dieser Anschauung entspricht vollkommen das obergerichtliche Urtheil. Demnach steht außer Zweifel, daß sich Rekurrent einer Uebertretung des Art. 11 des Fabrikgesetzes schuldig gemacht hat.

Ad 2. Was die ungesetzliche Verwendung der Bußengelder betrifft, wegen welcher der Beschwerdeführer bestraft wurde, so glaubt derselbe, daß er zur Erhebung einer Geldstrafe wegen Verspätung, unentschuldigtem Weggehens oder Wegbleibens von der Arbeit berechtigt sei, und daß dieselbe nicht als eigentliche Buße aufgefaßt werden könne, sondern als ein Schadenersatz Seitens des Arbeiters zu Gunsten des Arbeitgebers im Sinne von § 12 seiner von der Regierung des Kantons Aargau genehmigten Fabrikordnung.

Vor Allem aus ist hier genau zwischen Buße und Lohnabzug oder Entschädigung zu unterscheiden.

Art. 7 des Fabrikgesetzes bestimmt in Abs. 2, 3 und 4:

„Wenn in einer Fabrikordnung Bußen angedroht werden, so dürfen dieselben die Hälfte des Taglohnes des Gebüßten nicht übersteigen.

„Die verhängten Bußen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden.

„Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbene Stoffe fallen nicht unter den Begriff „Bußen“.“

Gemäß § 10 der Fabrikordnung des Etablissements A. Spörry selbst sind die vom Rekurrenten erhobenen Geldstrafen, wie überall, als Ordnungsbußen zu betrachten; solche sind nach dem Gesetze im Interesse der Arbeiter und nicht in demjenigen des Arbeitgebers zu verwenden. Nach den Darlegungen des Rekurrenten müßten fast alle Bußen als Entschädigung in die Kasse des Arbeitgebers fallen, was offenbar nicht die Absicht des Gesetzes ist. Für die Bußen zieht dasselbe bestimmte Grenzen, innerhalb welcher sie der Arbeitgeber beliebig diktiren kann. Dem Begriff „Entschädigung“ aber entspricht es, daß entsprechende Abzüge widerrechtlich in Frage gestellt und dem Entscheid des Richters unterbreitet werden können.

Sofern nun also der Beschwerdeführer die für die ersterwähnten Vergehen erhobenen Bußen in seinem Interesse verwendet, umgeht er nicht nur die für sein Etablissement aufgestellte und von der kantonalen Behörde genehmigte Fabrikordnung, sondern seine Handlungsweise widerspricht auch Art. 7, Al. 3, des Fabrikgesetzes.

Demnach ist kein Grund vorhanden, den Rechtsspruch der kantonalen richterlichen Behörden aufzuheben;

b e s c h l i e ß t :

1. Der Rekurs des Herrn A. Spörry, Fabrikant in Baden, wird abgewiesen.

2. Von diesem Beschlusse ist dem Rekurrenten unter Zustellung der von ihm erbrachten Akten, sowie dem Regierungsrathe des Kantons Aargau zu Händen des Obergerichts, Kenntniß zu geben.

Bern, den 13. April 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



**Bundesrathsbeschluß über den Rekurs des Herrn A. Spörry in Baden betreffend ein
Urtheil des Obergerichtes des Kantons Aargau wegen Uebertretung der Art. 11 und 7 des
Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken. (Vom 13. April 1891.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.04.1891
Date	
Data	
Seite	199-203
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 225

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.